

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail:
esrs@bmjv.bund.de

Düsseldorf, 11. Februar 2026

705/645

Stellungnahme zu einem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie er gemäß Artikel 29ca der in Änderung befindlichen EU-Bilanzrichtlinie vorgesehen ist.

Durch die Anpassung der CSRD im Rahmen des Omnibus-Verfahrens wird der Anwendungsbereich der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig deutlich reduziert. Dies erhöht die Bedeutung einer möglichen freiwilligen Berichterstattung. Wir begrüßen, dass eine möglichst unbürokratische Entwicklung von Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29ca EU-Bilanzrichtlinie geprüft wird. Die hohe Dynamik, in der Änderungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in letzter Zeit diskutiert wurden, hat zu größeren Unsicherheiten in der Wirtschaft gesorgt. Aus unserer Sicht ist es daher wichtig, zeitnah einen stabilen Rechtsstand und somit Klarheit über die inhaltlichen Nachhaltigkeitsberichtspflichten zu schaffen.

Wir weisen darauf hin, dass die avisierten Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Anforderungen des Artikel 29ca der EU-Bilanzrichtlinie mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen,

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE19353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/2 zum Schreiben vom 11.02.2026 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein müssen („fit for purpose“).

Der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen in Anhang I der Empfehlung (EU) 2025/1710 (im Folgenden: VSME) wurde hingegen ursprünglich für einen anderen Anwendungsbereich – namentlich solche Unternehmen, die nach der ursprünglichen CSRD nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden sollten – konzipiert und deckt damit nicht vollumfänglich die Kapazitäten und Eigenschaften sowie den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten derjenigen Unternehmen ab, die aufgrund des Omnibus-I-Pakets aus dem Anwendungsbereich der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung herausfallen. Weiterhin sah die ursprüngliche CSRD den VSME nicht als Maßstab für den sog. Value Chain Cap vor, da der geplante Standard für kapitalmarktorientierte KMU (sog. LSME) diese Aufgabe übernehmen sollte. Der VSME wurde darüber hinaus vor der Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS („Draft Simplified ESRS“) und der Überarbeitung der Offenlegungsverordnung erstellt.

Sollte dennoch eine Identität des VSME mit den künftigen Standards zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung politisch intendiert sein, sehen wir im Zusammenhang mit der Funktion des Standards als sog. Value Chain Cap Klarstellungsbedarf, welche Bestandteile des VMSE (z.B. welche der Module) als Maßstab für den Value Chain Cap heranzuziehen sind. Darüber hinaus wäre sicherzustellen, dass die Angaben aussagekräftig genug sind, um berechtigten Informationsinteressen der Berichtadressaten gerecht zu werden und den Umfang sonstiger freiwilliger Vereinbarungen zum Datenaustausch zu reduzieren.

Sollten in den künftigen freiwilligen Standards dagegen – basierend auf dem VSME – weitere Anforderungen aufgenommen werden, ist darauf zu achten, dass diese unter Kosten-Nutzen-Aspekten angemessen sind und eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht überbordend belasten.

Wir hoffen, dass diese Anregungen Ihre Zustimmung finden und in das weitere Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene eingebracht werden können. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Dr. Siegel